

29. 1. Wird die Wandelung durch einseitige Erklärung des Wandelungsberechtigten gegenüber dem anderen Teile, oder erst durch das Zustandekommen einer Willenseinigung des Verkäufers und des Käufers über die Wandelung vollzogen?

B.G.B. § 465.

2. In welcher Weise finden nach § 467 B.G.B. die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften des § 351 B.G.B. auf die Wandelung entsprechende Anwendung? Ist in dieser Hinsicht die einseitige Wandelungserklärung des Käufers, oder nicht vielmehr die Vollziehung der Wandelung nach § 465 B.G.B. als diejenige Rechtshandlung anzusehen, bis zu welcher ein Verschulden des Käufers der in § 351 B.G.B. bezeichneten Art den Ausschluß des Wandelungsrechts zur Folge hat?

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. Oktober 1904 i. S. Gebr. W. (Kl.) w. B. (Bekl.). Rep. II. 38/04.

I. Landgericht Straßburg.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Die Klägerin lieferte dem Beklagten auf Grund eines Kaufs Waren, welche dieser wegen vertragswidriger Beschaffenheit zur Verfügung stellte und später der Klägerin auch zurücksandte. Der von der letzteren erhobenen Klage auf Bezahlung des Kaufpreises dieser Waren setzte der Beklagte die Einrede der Wandelung entgegen. Die Klägerin bestritt diesen Wandelungsanspruch unter anderem deshalb, weil der Beklagte durch eigenes Verschulden bei der Zurücksendung und späteren Aufbewahrung der Ware, die infolgedessen verdorben sei, sich in die Unmöglichkeit versetzt habe, die Ware in ordnungsmäßigem Zustande zurückzugeben. Das Oberlandesgericht verwarf diesen Einwand der Klägerin und wies die Klage ab, indem es den Wandelungsanspruch des Beklagten als begründet erachtete. Auf die Revision der Klägerin wurde dieses Urteil aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht hat den Einwand der Klägerin, daß der Beklagte die Wandelung des fraglichen Kaufs nicht fordern könne, da er nicht mehr in der Lage sei, die Ware in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zurückzugeben, deshalb verworfen, weil für die An-

wendung des § 351 B.G.B. vorausgesetzt werde, daß die Verschlechterung der Ware eingetreten sei, ehe die Wandelung erklärt werde, diese Voraussetzung aber im gegebenen Falle nicht zutreffe. Mit Recht hat die Revisionsklägerin diese Ausführungen als rechtsirrtümlich beanstandet. Das Berufungsgericht hat hierbei übersehen, daß nach § 467 B.G.B. die für das vertragmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften des § 351 B.G.B. auf die Wandelung nur entsprechende Anwendung zu finden haben, daß also diese für den Ausschluß des vertragmäßigen Rücktrittsrechts gegebenen Bestimmungen für den Ausschluß des Wandelungsrechts in den daselbst bezeichneten Fällen nur insoweit gelten sollen, als nicht aus der verschiedenen rechtlichen Natur des Wandelungsanspruchs und den für das eine und das andere dieser Rechte maßgebenden besonderen Bestimmungen sich etwas anderes ergibt. Die letztere Voraussetzung trifft aber bezüglich der hier zu entscheidenden Frage zu. In dieser Hinsicht kommt zunächst in Betracht, daß die Bestimmung des § 349 B.G.B., wonach der (vertragmäßige) Rücktritt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teile erfolgt, in § 467 B.G.B. unter denjenigen für das vertragmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften, welche auf die Wandelung entsprechende Anwendung zu finden haben, nicht mit aufgeführt ist. Schon hieraus, überdies aber auch aus der Vorschrift des § 465 B.G.B., wonach die Wandelung vollzogen ist, wenn sich der Verkäufer auf Verlangen des Käufers mit ihr einverstanden erklärt, ist der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen, daß die Wandelung nicht schon durch einseitige Erklärung des Wandelungsberechtigten gegenüber dem anderen Teile, sondern erst durch das Zustandekommen einer Willenseinigung des Verkäufers und des Käufers über die Wandelung vollzogen wird (wobei der im Gesetze nicht besonders vorgesehene und jedenfalls zur Zeit nicht vorliegende Fall, daß die Wandelung durch gerichtliches Urteil ausgesprochen wird, ganz außer Betracht bleiben kann). Hiernach wird also durch die einseitige Wandelungserklärung des Käufers in bezug auf die Wandelung (und das ursprüngliche Vertragsverhältnis noch nicht ein endgültiger Rechtszustand geschaffen, wie dies allerdings beim Bestehen eines vertragmäßigen Rücktrittsrechts durch die bloße Rücktrittserklärung des Berechtigten in bezug auf das dabei in Frage kommende Vertragsverhältnis geschieht. Mit Rück-

sicht auf diese wesentliche Verschiedenheit des einen und des anderen Rechts erscheint der entscheidende Grund, aus welchem, wie allgemein anerkannt ist, bei dem vertragmäßigen Rücktrittsrechte die Anwendung der Vorschriften des § 351 B.G.B. auf ein in die Zeit nach der Rücktrittserklärung des Berechtigten fallendes Verschulden desselben ausgeschlossen ist, als für solche Fälle nicht zutreffend, in welchen bei einem Kaufe der an sich wandelungsberechtigte Käufer zwar nach erklärter, aber vor vollzogener Wandelung eine wesentliche Verschlechterung *u.* des empfangenen Gegenstandes verschuldet hat; denn dieses Verschulden fällt in eine Zeit, in welcher der Käufer noch nicht durch den Vollzug der Wandelung ein endgültiges Recht auf dieselbe erlangt hatte. Es sind daher die Vorschriften des § 351 B.G.B. auf die Wandelung in der Weise entsprechend anzuwenden, daß statt der Rücktrittserklärung des Berechtigten die Vollziehung der Wandelung gemäß § 465 B.G.B. als diejenige Rechts-handlung anzusehen ist, bis zu welcher ein Verschulden der im § 351 bezeichneten Art den Ausschluß des Wandelungsrechts zur Folge hat. Solange also die Wandelung nicht vollzogen ist, kann ein solches Verschulden des Berechtigten den Verlust des bis dahin begründeten Wandelungsanspruchs bewirken. Für diese Auslegung der §§ 467 und 351 B.G.B. spricht auch deren Entstehungsgeschichte. Die darin enthaltenen Vorschriften schließen sich nämlich ausweislich der Motive zu §§ 387. 427. 429 des ersten Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs (S. 231. 281. 282) und der Denkschrift S. 53 wesentlich an die Grundsätze des gemeinen Rechts an. Nach den letzteren wurde aber namentlich angenommen, daß, wenn der Käufer nach der Dispositionstellung einer Ware in einer Weise über dieselbe verfüge, wie sie bei unterstellter Redlichkeit nur dem Willen auf Aufrechterhaltung des Vertrages entsprechen könne, er damit auf das Rehibitiontsrecht verzichte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 39 S. 170.

Hiermit stehen auch die Urteile in den Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 22 S. 78 flg. und in Seuffert's Archiv Bd. 42 Nr. 132 und Bd. 48 Nr. 16 in Einklang.

Hiernach beruhen die beanstandeten Ausführungen des Berufungsgerichts und die Verwerfung des fraglichen Einwands der Klägerin auf einer Verletzung der §§ 467. 351. 465 B.G.B. Bei der dar-

gelegten richtigen Auslegung derselben erscheint aber auf Grund des von dem Berufungsgerichte festgestellten Sachverhalts, namentlich bei dem Umstande, daß eine Vollziehung der von dem Beklagten erklärten Wandelung in dem oben erörterten Sinne nicht festgestellt ist, die Möglichkeit nicht als ausgeschlossen, daß der Wandelungsanspruch des Beklagten den angeführten Vorschriften gemäß verwirkt ist.“ . . .